

Vorblatt

zum Entwurf eines Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie

A. Problemlage und Zielsetzung

In der Diakonie Hessen gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG-EKD) nach Maßgabe des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (MVG.DW). Das MVG.DW wurde im Jahr 2012 inhaltsgleich von der Kirchensynode der EKHN und der Landessynode der EKKW beschlossen und im Jahr 2014 erstmals geändert. Nachdem die Synode der EKD das Mitarbeitervertretungsgesetz am 10. November 2018 novelliert hat, werden Anpassungen beim MVG.DW erforderlich.

B. Lösungsvorschlag

In § 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD wurde ein neuer Absatz 2a eingefügt. Danach gilt bei Rechtsträgern mit Einrichtungen in mehreren Gliedkirchen das MVG-EKD in seiner Reinform. Diese Regelung ist für die Diakonie Hessen nicht sachgerecht, weil sich der Landesverband bereits über zwei Gliedkirchen erstreckt. Das MVG-Anwendungsgesetz Diakonie mit seinen besonderen Regelungen für die Diakonie Hessen fände danach keine Anwendung, wenn ein diakonischer Träger Einrichtungen sowohl im Kirchengebiet der EKHN als auch im Kirchengebiet der EKKW hat. Mit dem neuen § 1a MVG.DW soll bestimmt werden, dass das MVG-EKD nach Maßgabe der Bestimmungen des MVG.DW für alle diakonischen Einrichtungen gilt, die sich auf dem Kirchengebiet der EKHN oder der EKKW befinden. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des MVG.DW können aber gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Diakonie Hessen durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

Der neue § 5 Absatz 2 Satz 2 MVG-EKD ermöglicht für überregional tätige diakonische Träger die Bildung einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung über den Bereich einer Gliedkirche hinaus. In einem solchen Fall haben Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung in einer Dienstvereinbarung festzulegen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt. Damit die Diakonie Hessen Kenntnis darüber hat, welches Recht in den Mitgliedseinrichtungen Anwendung findet, soll im neuen § 1b MVG.DW bestimmt werden, dass sie über die Dienstvereinbarung informiert wird.

§ 34 Absatz 2 und § 46 MVG-EKD wurden geändert. Danach wird die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs von einem Mitberatungsrecht zu einem Informationsrecht der Mitarbeitervertretung. Da die Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen ein vergleichbarer Sachverhalt ist, soll auch hier das Mitwirkungsrecht in ein Informationsrecht umgewandelt werden. Dies geschieht durch die Einfügung eines neuen § 5 Absatz 1 MVG.DW sowie die Aufhebung von § 7 Absatz 2 MVG.DW.

Im neuen § 35 Absatz 5 MVG-EKD ist geregelt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen können. Im Bereich der Diakonie Hessen bestand dieses Recht aufgrund einer besonderen Regelung in § 6 MVG.DW schon immer. Durch die Neuregelung im Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD kann § 6 MVG.DW jetzt aufgehoben werden.

Die Mitglieder des Kirchengerichts für Mitarbeitervertretungssachen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Hierfür soll im neuen § 13 Absatz 5 MVG.DW eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

§ 14 MVG.DW enthält Übergangsbestimmungen für die erste Amtszeit der Mitarbeitervertretungen und ihrer Gesamtausschüsse nach Bildung der Diakonie Hessen. Mit dem Beginn der zweiten Amtszeit im Jahr 2018 sind die Regelungen überholt und können aufgehoben werden.

Die meisten im vergangenen Herbst beschlossenen Änderungen am Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD sind für den Bereich der EKD am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die Übernahme für den Bereich der Diakonie Hessen erfolgt gemäß § 1 Absatz 3 MVG.DW sechs Monate später, soweit die Synoden der EKHN und der EKKW nichts anderes beschließen. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Anpassungen im MVG.DW am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Eine weitere bereits beschlossene Änderung am MVG-EKD tritt erst im kommenden Jahr in Kraft. Dies ist der neu gefasste § 36a MVG-EKD, der die Einigungsstellen regelt. Auch hierzu wird es einen Vorschlag zur Übernahme für die Diakonie Hessen geben. Da insoweit aber noch Beratungsbedarf innerhalb des Diakonischen Werks besteht, sollen die darauf bezogenen Anpassungen den Synoden der beiden Kirchen erst im Herbst 2019 zur Entscheidung vorgelegt werden. Mit dem weiteren Gesetzentwurf sollen zudem Anregungen des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen aufgegriffen werden. Der synodale Koordinierungsausschuss für das gemeinsame Diakonische Werk ist hierüber bereits informiert und wird nach den Sommerferien den Gesetzentwurf, der dann voraussichtlich die Bezeichnung „Viertes Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie“ tragen wird, vorberaten.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk
Diakonie Hessen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

F. Anlage

Synopse

Referent: OKR Lehmann

**Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW) vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5), geändert am 20. November 2014 (ABl. 2014 S. 501), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes:

Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden.“

2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b
Mitarbeitervertretungen

Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 abgeschlossen, ist dem Diakonischen Werk mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden den Wörtern „Teilnahme an Vorstellungsgesprächen“ die Wörter „Weitere Informationsrechte und“ vorangestellt.

- b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

4. § 6 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. In § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchengengerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen.“

7. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2019 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine entsprechende Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt das Inkrafttreten im Amtsblatt bekannt.

MVG-EKD 2013	MVG-EKD 2019	MVG.DW (Geltendes Recht)	MVG.DW (Änderung)
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>... (2a) Für Einrichtungen der Diakonie, die <u>rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten</u>, gilt dieses Kirchengesetz in der <u>für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Fassung, soweit das gliedkirchliche Recht dem nicht entgegensteht.</u> ...</p>		<p style="text-align: center;">§ 1a Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p><u>Anstelle von § 1 Absatz 2a MVG.EKD gilt Folgendes:</u></p> <p><u>Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile in mehreren Gliedkirchen unterhalten, gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes, sofern sich die Einrichtungsteile auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck befinden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Mitarbeitervertretungen</p> <p>(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.</p> <p>(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Mitarbeitervertretungen</p> <p>(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.</p> <p>(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen</p>		

MVG-EKD 2013	MVG-EKD 2019	MVG.DW (Geltendes Recht)	MVG.DW (Änderung)
<p>und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.</p>	<p>und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist. <u>Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung ist auch über den Bereich einer Gliedkirche hinaus möglich. In einer Dienstvereinbarung ist festzulegen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommen soll.</u></p>		<p>§ 1b <u>Mitarbeitervertretungen</u></p> <p><u>Wird eine Dienstvereinbarung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 MVG.EKD abgeschlossen, ist dem Diakonischen Werk mitzuteilen, welches Mitarbeitervertretungsrecht zur Anwendung kommt.</u></p>
<p>§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung</p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.</p> <p>(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalen-</p>	<p>§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung</p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.</p> <p>(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalen-</p>	<p>§ 5 Teilnahme an Vorstellungsgesprächen</p> <p><i>Vgl. bisher § 7 Absatz 2.</i></p> <p>Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes: An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.</p>	<p>§ 5 Weitere Informationsrechte und Teilnahme an Vorstellungsgesprächen</p> <p><u>(1) Ergänzend zu § 34 Absatz 2 MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Informationsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.</u></p> <p>(2) Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes: An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.</p>

MVG-EKD 2013	MVG-EKD 2019	MVG.DW (Geltendes Recht)	MVG.DW (Änderung)
<p>dervierteljahr, eine Informationspflicht über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle, b) geplante Investitionen, c) Rationalisierungsvorhaben, d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle, e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle, f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist. <p style="text-align: center;"><i>Vgl. bisher § 46 Buchstabe f.</i></p> <p>Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren. ...</p>	<p>dervierteljahr, eine Informationspflicht über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle, b) geplante Investitionen, c) Rationalisierungsvorhaben, d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle, e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle, f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist, g) <u>die Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs.</u> <p>Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren. ...</p>		
<p style="text-align: center;">§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung</p> <p>...</p> <p><u>(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Begleitung bei Personalgesprächen</p> <p>Ergänzend zu § 35 MVG.EKD gilt Folgendes: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Personalgesprächen (z. B. Konfliktgesprächen) aus der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ihres Vertrauens hinzuziehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Mitarbeiterjahresgespräche sind keine Personalgespräche im Sinne dieser Vorschrift.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Begleitung bei Personalgesprächen</p> <p>Ergänzend zu § 35 MVG.EKD gilt Folgendes: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Personalgesprächen (z. B. Konfliktgesprächen) aus der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ihres Vertrauens hinzuziehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Mitarbeiterjahresgespräche sind keine Personalgespräche im Sinne dieser Vorschrift.</p>

MVG-EKD 2013	MVG-EKD 2019	MVG.DW (Geltendes Recht)	MVG.DW (Änderung)
<p style="text-align: center;">§ 46 Fälle der Mitberatung</p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht: ... e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs, ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 46 Fälle der Mitberatung</p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht: ... e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs, ... <i>Siehe stattdessen jetzt § 34 Absatz 2 Buchstabe g.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Fälle der Mitberatung</p> <p>(1) Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung. (2) Ergänzend zu § 46 Buchstabe f MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Fälle der Mitberatung</p> <p>(2) Ergänzend zu § 46 Buchstabe f MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen. <i>Siehe stattdessen jetzt § 5 Absatz 1.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vor-sehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengengericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen. (2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körper-</p>	<p style="text-align: center;">§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vor-sehen. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchengengericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen. (2) Vorsitzende sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körper-</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>(1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze. (2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden. (3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>(1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze. (2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden. (3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss</p>

MVG-EKD 2013	MVG-EKD 2019	MVG.DW (Geltendes Recht)	MVG.DW (Änderung)
<p>schaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.</p> <p>(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.</p> <p>(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.</p> <p>(5) Das Nähere regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung, 2. die Gliedkirchen für ihren Bereich. 	<p>schaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.</p> <p>(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.</p> <p>(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.</p> <p>(5) Das Nähere regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung, 2. die Gliedkirchen für ihren Bereich. 	<p>benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.</p> <p>(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.</p> <p><u>(5) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks wird ermächtigt, eine Ordnung über die Entschädigung für die Mitglieder des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen zu beschließen.</u></p>
		<p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsbestimmungen</p> <p><i>Übergangsbestimmungen für die ersten Wahlen zur MAV nach der Bildung der Diakonie Hessen – hier nicht abgedruckt.</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Übergangsbestimmungen</p>